

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0613/2026

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Staneczek, Frank

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 54100

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☐ nein

☒ ja

Betrag: 256.000,- €

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

☐ nein

☒ ja

Fundstelle:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	05.02.2026	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 54100.5629000 (Gemeindestraßen / Sonstige laufende Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 256.100 € bei HHSt. 54100.5629000 (Gemeindestraßen / Sonstige laufende Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten) zur Kenntnis.

Begründung:

Die BwSt. 511 ist unter anderem für die Bewirtschaftung der Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung zuständig. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen sind vierteljährlich zum Quartalsende Entgelte für die Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen an die Stadtwerke Speyer zu entrichten. Die 2025 hierfür eingeplanten Mittel reichen auf dem Konto 54100.5629000 leider nicht aus. Ebenso sind die Mittel im Deckungskreis bereits ausgeschöpft.

Die Deckungslücke ist mit einer Rückzahlung von Fördergeldern für die „Westliche Innenstadt – Teilgebiet Obere Langgasse“ an die ADD in Höhe von 388.168,82 € zu begründen.

Die eingereichte Schlussabrechnung vom 30.11.2007 des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt – Teilgebiet Obere Langgasse“ wurde mit Schreiben vom 06.06.2025 endgültig von der ADD abgerechnet. Bei der Gegenüberstellung aller zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen entstand ein Einnahmeüberhang in Höhe von 388.168,82 Euro. Diese „Überzahlung“ entstand, weil die ursprünglichen Ausgaben im Sanierungsgebiet Obere Langgasse beim Projekt „Storchenpark“ korrigiert wurden.

Außerdem konnten erst nach der Aufhebung der Satzung des Sanierungsgebietes die Ausgleichsbeiträge ermittelt und vereinnahmt werden, so dass diese Einnahmen nachträglich von den schon ausgezahlten Fördergeldern abgezogen wurden. Der Vorgang wurde im Jahr 2025 auch bereits im Stadtrat unter der Vorlagen-Nr. 0398/2025 thematisiert.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei:

61100.4016100 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen / Grundsteuer B – Wohngrundstücke (i. S. v. § 248 i. V. m. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG)

Da der überplanmäßige Bedarf die Wertgrenze von 50.000 € übersteigt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2025 und Ziffer 1.1 des Vorberichts grundsätzlich die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Damit kein Zahlungsverzug und somit auch keine Aufwendungen für anfallende Mahngebühren entstehen, hat die Oberbürgermeisterin am 22.12.2025 von ihrem Eilentscheidungsrecht gem. § 48 GemO Gebrauch gemacht und der überplanmäßigen Bereitstellung der Haushaltsmittel im Benehmen mit dem Stadtvorstand zugestimmt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.